

ZE-PUNKTWERT

Bezugnehmend auf unser RS 08/2018 möchten wir daran erinnern, dass bis zum Abschluss entsprechender Verhandlungen und der Festlegung eines neuen bundeseinheitlichen Punktwertes für Zahnersatz **ab 01.01.2019** zunächst folgender ZE-Punktwert anzusetzen ist:

0,9058 EUR

Der aktuelle, **bis 31.12.2018** geltende Punktwert in Höhe von **0,9296 EUR** beruht auf einer Schiedsamtsentscheidung, welche als Ausgleich für das erste Halbjahr 2018 in der zweiten Jahreshälfte diesen erhöhten ZE-Punktwert festlegte.

Bitte beachten Sie, dass der Punktwert entsprechend dem Ausstellungsdatum des Heil- und Kostenplanes anzusetzen ist.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Frau Schlomm	(Abr.-Nrn. 1-0 bis 1552-9)	Tel.: 0331 2977-102
Frau More-Krüger	(Abr.-Nrn. 1553-0 bis 2756-9)	Tel.: 0331 2977-146
Frau Grabbert	(Abr.-Nrn. 2757-0 bis 89999-9)	Tel.: 0331 2977-178

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

ÜBERWEISUNGEN AUF MUSTER 16 (ARZNEIVERORDNUNGSBLATT)

Bitte beachten Sie, dass Überweisungen gemäß Anlage 1, Nr. 2.3. des neuen BMV-Z auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16/Rezeptformular) vorgenommen werden (ein individueller EDV-Ausdruck ist möglich).

Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

- der Grund der Überweisung,
- der Name des Versicherten oder die Versichertennummer,
- der Name des Vertragszahnarztes und seine Anschrift.

Die Grundsätze des Überweisungsverfahrens im vertragszahnärztlichen Bereich sind seit 01.07.2018 in § 11 BMV-Z geregelt. Danach kann der Vertragszahnarzt den Versicherten zur Durchführung bestimmter ärztlicher oder zahnärztlicher Leistungen oder zur Weiterbehandlung beispielsweise an einen anderen Vertragszahnarzt oder Vertragsarzt schriftlich überweisen. Die Überweisung zur Weiterbehandlung an einen anderen Vertragszahnarzt ist nur in Ausnahmefällen (z. B. zum MKG-Chirurgen) zulässig.

Eine Überweisung kann nur bei Vorlage einer gültigen eGK/Anspruchsberechtigung erfolgen. Die Pflicht zur Vorlage der eGK bzw. des Anspruchsnachweises beim Überweisungsempfänger bleibt unberührt.

Überweisungen von Zahnärzten an Ärzte unterliegen nach § 13 Abs. 4 BMV-Ärzte weiterhin der Einschränkung, dass diese nur an ausschließlich auftragnehmende Ärzte (Vertragsärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Nuklearmedizin, Pathologie, Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin) erfolgen können.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik *Recht & Verträge_Vertragshinweise_Überweisungen*.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de